

Vorlage-Nr.: **VO21-199**

Zur Sitzung des
VA
Rat

Betrifft: **§ 6 LanLVO**
Außengastronomie

Verfasser der Vorlage: Claudia Groher / Ralf Heimes

Sachverhalt und Begründung:

Zu der Außengastronomie sind einerseits Anträge zur Verlängerung der Öffnungszeiten bis 23:00 Uhr gestellt worden, andererseits sind (Nachbarschafts-) Beschwerden wegen von der Außengastronomie ausgehenden Lärmimmissionen sowie eine Anzeige hierzu wegen Verstoßes gegen die LanLVO zugegangen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Langeoog als Nordseeheilbad den höchsten Kurortstatus hat und an Vorgaben gebunden ist. Die Vorschriften für die Anerkennung als Nordseeheilbad sehen vor, dass die gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen u. a. zum Lärmschutz eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung sind. Lärmimmissionen (u. a. Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein verträgliches Mindestmaß zu beschränken. Zudem sind besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe zu treffen. Die derzeitige Regelung zum Lärmschutz besteht in Langeoog bereits seit 1992.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 LanLVO lautet wie folgt: *„In Bezug auf die Bewirtschaftung von Gästen mit Speisen und Getränken verschiebt sich für die Außengastronomie der Beginn der Nachtruhe von 20:00 Uhr auf 22:00 Uhr. Die damit verbundenen Geräusche, die durch ihre Lautstärke auf die Umwelt störend, belastend oder gesundheitsschädigend wirken, können zu einer Verkürzung dieser Ausnahme führen.“*

§ 2 Ziffer 2 LanLVO lautet wie folgt: *„Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind Geräusche, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurortverordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen — Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ nicht vereinbar sind.“*

Verordnungsermächtigung (LanLVO) ist das Niedersächsische Lärmschutzgesetz (NLärmSchG). Dieses Gesetz – immissionsschutzrechtliche Ermächtigung für die Gemeinden - dient dem Schutz und der Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen oder das Verhalten von Personen hervorgerufen werden (§ 1 NLärmSchG). Als besonders schutzbedürftig gelten nur Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorte (§ 2 Absatz 2 Satz 2 NLärmSchG).

Im Übrigen gilt insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), so dass die Zuständigkeit beim Landkreis Wittmund liegt. Beginn der Nachtruhe bzw. „Nachtzeit“ in Anlehnung an die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ist grundsätzlich 22:00 Uhr.

Die Inselgemeinde hat keine rechtliche Möglichkeit Regelungen über die Vorgaben des BImSchG hinaus zu treffen, kann also nicht aus eigenen Regelungen heraus die Nachtruhe auf nach 22.00 Uhr verkürzen.

Die Außengastronomie, die auch gerade abends durch ein zu diesen Zeiten erhöhtes Gästeaufkommen einen erhöhten Geräuschpegel hervorruft, lässt durch eine Verkürzung der Kurruhe eine Steigerung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zumindest befürchten.

Seitens der Inselgemeinde ist daher eine Abwägung zwischen den Vorgaben der Kurortvorgaben und den Interessen der ruhesuchenden Gäste sowie den touristischen Anforderungen hinsichtlich geselliger Zusammenkünfte vorzunehmen.

Laut erster, telefonischer Mitteilung seitens des Landkreises Wittmund, Herrn Gronewold, wird dort keine Begründung für eine Verkürzung der Ruhezeiten in einem Nordseeheilbad gesehen, sodass die Öffnungszeiten der Außengastronomie bis 22:00 Uhr beizubehalten seien. Zur Sitzung wird noch eine weitergehende Stellungnahme angefordert.

In diesem Zuge sollte auch die teilweise in der Außengastronomie dauerhaft gespielte Hintergrundmusik thematisiert werden. Auch diese ist gemäß § 6 Abs. 3 der LanLVO ohne erteilte Ausnahme (§ 10 LanLVO) mit der schon genannten Begründung untersagt, wird aber dennoch von einigen Betrieben gespielt. Bisher war das Abspielen von Musik einzelnen, gesondert angemeldeten Veranstaltungen vorbehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

1. a) die Öffnungszeiten der Außengastronomie gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 LanLVO beizubehalten.

b) die Möglichkeiten und Vorgaben für eine Verkürzung der Ruhezeiten für die Außengastronomie mit dem Landkreis rechtlich abzustimmen.
2. Das Abspielen von Musik
a) künftig bis 22.00 Uhr zu erlauben und die LanLVO Anzupassen.

b) weiterhin zu untersagen.



Heike Horn